

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 30. August 2017

689. Stadtkanzlei, Publikationsverordnung, Inkraftsetzung und Neuerlass Ausführungsbestimmungen

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 10. Februar 2016 mit Beschluss Nr. 1666 die totalrevidierte Publikationsverordnung (PubV, AS 170.520) erlassen. Gegen diesen Beschluss wurde weder ein Referendum ergriffen noch ein Rechtsmittel erhoben, weshalb die Publikationsverordnung in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen zur Publikationsverordnung erlassen (Art. 13 PubV). Der Stadtrat macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, da die Verordnung lediglich allgemeine Angaben über das Amtsblatt und die Amtliche Sammlung enthält. Mit dem Wechsel der rechtsverbindlichen Gültigkeit auf die elektronische Fassung der amtlichen Publikationen besteht eine Notwendigkeit für die Regelung bestimmter Handhabungen (beispielsweise Rubriken und Suchzeiträume).

Gemäss Art. 15 PubV setzt der Stadtrat die Verordnung in Kraft. Die Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen soll gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der Publikationsverordnung erfolgen.

2. Vernehmlassung

Mit Zuschrift der Stadtschreiberin vom 24. Mai 2017 wurde der Entwurf der Ausführungsbestimmungen zur Publikationsverordnung (AB PubV) den interessierten städtischen Behörden sowie den Departementen und Dienstabteilungen zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Rahmen der Auswertung wurden die einzelnen Rückmeldungen so weit als möglich und sinnvoll in den Ausführungsbestimmungen oder den Erläuterungen berücksichtigt.

3. Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen

Gegenstand	Art. 1 Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Ausgestaltung der elektronischen und der gedruckten Publikation im Amtsblatt sowie der Amtlichen Sammlung.
------------	--

Erläuterung:

Formalgesetzliche Vorgaben der amtlichen Publikationstätigkeit ergeben sich aus der Publikationsverordnung. Die Ausführungsbestimmungen zur Publikationsverordnung regeln dagegen die detailliertere Ausgestaltung, beispielsweise die Gliederung (Rubriken) des Amtsblatts, die Aufnahme sowie die Auffindbarkeit amtlicher Mitteilungen in elektronischer Form. Zudem werden Regeln betreffend der gedruckten amtlichen Mitteilungen und der Amtlichen Sammlung erlassen. Die Ausführungsbestimmungen orientieren sich soweit als möglich und sinnvoll an den entsprechenden Vorschriften des Kantons Zürich.

Rubriken	Art. 2 ¹ Im Amtsblatt werden die amtlichen Mitteilungen unter folgenden Rubriken publiziert: <ol style="list-style-type: none">1. Einladung zur Ratssitzung,2. Dem Referendum unterstehende Beschlüsse des Gemeinderats,3. Beschlüsse des Gemeinderats,
----------	---

	<ol style="list-style-type: none">4. Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden,5. Inkraftsetzungen / Aufhebungen,6. Einbürgerungen,7. Volksinitiativen,8. Abstimmungen / Wahlen,9. Richtplanungen / Nutzungsplanungen,10. Bauprojekte,11. Strassenbauprojekte,12. Verkehrsvorschriften,13. Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen,14. Natur- und Denkmalschutz,15. Weitere Beschlüsse und Verfügungen. <p>² Die Stadtkanzlei kann die einzelnen Rubriken weiter gliedern.</p>
--	--

Erläuterung:

Absatz 1:

Bis anhin wurden die amtlichen Mitteilungen im gedruckten Amtsblatt nach den zuständigen Departementen gegliedert. Neu sind die Rubriken thematisch gegliedert, was der Nutzerfreundlichkeit, Übersicht und Auffindbarkeit dient. Die amtlichen Mitteilungen werden sowohl in der elektronischen Form als auch in der gedruckten Ausgabe nach diesen Rubriken gegliedert. Die Rubriken bilden zudem ein stabiles Metadatum für das elektronische Erfassen und Auffinden der Mitteilungen.

Aufgrund der Vernehmlassung wurden die ursprünglich vorgesehenen Rubriken «4 Erlasse des Stadtrats» und «5 Erlasse anderer Behörden und Verwaltungsstellen» zusammengefasst in eine Rubrik «4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden». Mit Behörden sind die Kreisschulpflegen, die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder die Sozialbehörde gemeint.

1 Einladung zur Ratssitzung

Gemäss Art. 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) ist im Städtischen Amtsblatt die Einladung zur Ratssitzung mit einem Auszug aus der Tagliste zu publizieren.

2 Dem Referendum unterstehende Erlasse des Gemeinderats

Diese Rubrik enthält Beschlüsse des Parlaments, die dem obligatorischen (Art. 10 Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]) oder dem fakultativen Referendum (Art. 12 Abs. 1 lit. b GO) unterstehen. Zudem werden hier Referendumsfristabläufe (§ 145 GPR) und das Zustandekommen eines (Behörden-)Referendums (§ 143 Abs. 2, § 144 GPR) publiziert.

3 Beschlüsse des Gemeinderats

In der Rubrik 3 werden alle weiteren, nicht in die Rubrik 1 und 2 fallenden Beschlüsse des Gemeinderats publiziert, namentlich Beschlüsse gemäss Art. 14 GO, die der Abstimmung durch die Gemeinde nicht unterstellt werden können (§ 68a GG bzw. § 7 Abs. 1 nGG und § 1 Abs. 1 VO nGG).

4 Erlasse des Stadtrats und anderer Behörden

In dieser Rubrik werden zum einen durch den Stadtrat verabschiedete neue oder totalrevidierte Reglemente, Vorschriften, Richtlinien oder Ausführungsbestimmungen oder deren Änderungen (Teilrevision) veröffentlicht. Zum anderen werden Erlasse anderer Behörden in dieser Rubrik publiziert, beispielsweise ein Neuerlass eines Geschäftsreglements einer

Kreisschulpflege, Ausführungs- und Vollzugsvorschriften der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz oder der Beschluss der Sozialbehörde zu ihrer Geschäftsordnung (§ 68a Gemeindegesetz [GG, LS 131.1] bzw. § 7 Abs. 1 neues Gemeindegesetz [nGG] und § 1 Abs. 1 Verordnung nGG [VGG]).

5 Inkraftsetzungen / Aufhebungen

Inkraftsetzungen

Bei Erlassen des Gemeinderats wird das Datum des Inkrafttretens in der Regel durch den Stadtrat festgelegt und die Inkraftsetzung erfolgt, nach ungenutzter Referendumsfrist, mit einem separaten Stadtratsbeschluss (s. dazu auch Richtlinien zur Rechtsetzung RZ 85 ff.).

Bei Reglementen und Vorschriften des Stadtrats wird der Erlass zusammen mit dem Datum des Inkrafttretens im Amtsblatt publiziert (Rubrik 4). Nach Ablauf der Rekursfrist gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) kann die Verordnung oder das Reglement in der Amtlichen Sammlung aufgenommen werden und ist dadurch in Kraft gesetzt, da die Inkraftsetzung bei stadträtlichen Reglementen im Unterschied zu Legislativerlassen nicht nochmals separat amtlich publiziert wird.

Aufhebungen

Die Amtliche Sammlung der Stadt Zürich hat zum einen die Funktion als chronologische Sammlung, die die Nachvollziehbarkeit der Evolution des Rechtsstoffes im Verlauf der Zeit gewährleistet. Zum anderen hat sie die Funktion als systematische Sammlung, die in einer gewissen Periodizität, abhängig von den Inkraftsetzungsdaten, alle zu diesem Zeitpunkt geltenden Erlasse bereitstellt und eine systematische Gliederung mittels einem Inhaltsverzeichnis und einer Ordnung nach Sachgebieten gewährleistet.

Die Aufhebung einer Verordnung, Richtlinie oder Ähnlichem muss jeweils durch die erlassende Behörde (Gemeinderat, Stadtrat) erfolgen. Dies kann mit einem separaten Aufhebungsbeschluss erfolgen. Die Aufhebung eines dem Referendum unterstehenden Erlasses untersteht ebenfalls dem Referendum (s. Richtlinien zur Rechtsetzung RZ 152).

Soll ein Erlass im Rahmen der Ausarbeitung eines neuen Erlasses oder zusammen mit der Revision eines anderen Erlasses aufgehoben werden, so erfolgt die amtliche Publikation einmalig entweder in Rubrik 2 (bei Beschlüssen des Gemeinderats) oder in Rubrik 4 (bei Erlassen des Stadtrats und anderer Behördenstellen).

In diesem Zusammenhang ist hier noch zu erwähnen, dass bei Aufhebung eines Erlasses dieser aus der aktuell gültigen Erlasssammlung (systematischen Sammlung) entfernt werden muss. Da die städtische Amtliche Sammlung jedoch gleichzeitig auch die «chronologische Sammlung» darstellt, bleibt der Erlass allerdings darin erhalten – im Fall der Aufhebung durch kommunales Recht wird er als «aufgehoben» und im Fall der Aufhebung durch übergeordnetes Recht als «entfernt» gekennzeichnet.

6 Einbürgerungen

Die in das Bürgerrecht der Stadt Zürich aufgenommenen Personen sowie die unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der Einbürgerungsbewilligung des Bundes eingebürgerten Personen (gemäss § 17 Verordnung über das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht [Kantonale Bürgerrechtsverordnung, LS, 141.11]) werden in dieser Rubrik veröffentlicht.

7 Volksinitiativen

In dieser Rubrik werden die amtliche Vorprüfung einer Volksinitiative (§ 125 Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161], § 62 Abs. 2 i.V.m. § 63 Verordnung über die politischen

Rechte [VRP, LS 161.1]), das Zustandekommen einer Volksinitiative (§ 127 Abs. 4 GPR) sowie der Rückzug einer Volksinitiative (§ 66 Abs. 3 VPR) publiziert.

8 Abstimmungen und Wahlen

In dieser Rubrik werden alle Mitteilungen zu Abstimmungen und Wahlen veröffentlicht. Es handelt sich um folgende, tabellarisch aufgelisteten Mitteilungen:

Amtliche Mitteilung	Grundlage
Urnengang	
Anordnung Urnengang	§ 57 Abs. 2 GPR
Abstimmungsergebnisse Urnengang	§ 81 Abs. 2 GPR
Gesamterneuerungswahlen Stadtrat und Gemeinderat	
Frist für Einreichen Wahlvorschläge (GR)	§ 49 GPR
Publikation Wahlvorschläge (GR)	§ 53 Abs. 1 GPR
Resultate Gesamterneuerungswahlen (GR und STR)	§ 81 Abs. 2 GPR
Nachrückern Gemeinderat	
Nachrückern Gemeinderat	§ 108 Abs. 1 / § 111 Abs. 2 GPR
Erneuerungswahlen für Schulpräsidentin / Schulpräsident, Stadtamtsfrau (Betriebsbeamtin) / Stadtmann (Betriebsbeamter), Notarin / Notar, Friedensrichterin / Friedensrichter	
Frist für Einreichen Wahlvorschläge	§ 49 GPR
Publikation Wahlvorschläge	§ 53 Abs. 1 GPR
Anordnung Urnenwahl	§ 57 Abs. 2 GPR
Resultate Urnenwahl	§ 81 Abs. 2 GPR
Publikation stille Wahl (nur bei Notar / Notarin)	§ 81 Abs. 2 GPR
Ersatzwahlen für Schulpräsidentin / Schulpräsident, Stadtamtsfrau (Betriebsbeamtin) / Stadtmann (Betriebsbeamter), Notarin / Notar, Friedensrichterin / Friedensrichter	
Frist für Einreichen Wahlvorschläge	§ 49 GPR
Publikation Wahlvorschläge	§ 53 Abs. 1 GPR
Anordnung Urnenwahl	§ 57 Abs. 2 GPR
Resultat Ersatzwahlen (Urne oder stille Wahl)	§ 81 Abs. 2 GPR
Katholische Kirchensynode	
Frist für Einreichen Wahlvorschläge	§ 18 Abs. 1 und 3 GPR
Publikation Wahlvorschläge	
Anordnung Urnenwahl	
Resultat Ersatzwahl / Stille Wahl	
Reformierte Pfarrwahl	
Wahlanordnung	§ 18 Abs. 1 und 3 GPR
Resultate Urnenwahl	

9 Richtplanungen / Nutzungsplanungen

In dieser Rubrik werden folgende Mitteilungen veröffentlicht:

- Richtplanung (§ 6 f. PBG, LS 700.1);
- Nutzungsplanungen / Sondernutzungsplanungen (§ 6 f. PBG), Baulinien (§ 108 PBG);
- Quartierpläne (§ 158 ff. PBG);

- Waldfeststellungsverfahren: Art. 2, 10, 13 Bundesgesetz über den Wald (WAG, SR 921.0), Art. 1–3 und 12 der Bundesverordnung über den Wald (WaV, SR 931.01) sowie § 12 des kantonalen Waldgesetzes (LS 921.1).

10 Bauprojekte

Diese Rubrik enthält folgende Mitteilungen:

- Bauprojekte und deren Planaufgabe (§ 314 PBG);
- Bauprojekte bei Unterflurcontainern (§ 314 PBG);
- Mitteilungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 815.001).

11 Strassenbauprojekte

Strassenbauprojekte gemäss § 13, 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (StrG, LS 722.1) werden in Rubrik 11 publiziert. Das können Mitteilungen zu beispielsweise öffentlichen Planaufgaben oder Mitteilungen betreffend der Mitwirkung der Bevölkerung sein.

12 Verkehrsvorschriften

Permanente und temporäre Verkehrsvorschriften sind gemäss Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01), § 27 Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV, LS 741.2), Art. 3 lit. a–e Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften, AS 551.320) zu publizieren.

13 Weitere öffentliche Planaufgaben und Plangenehmigungen

- Wasserrechtliche (Konzessions-)Gesuche und Wasserbauprojekte, § 38 und § 18a Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, LS 724.11) und § 7 Abs. 2 der Konzessionsverordnung zum WWG (LS 724.211);
- Rohrleitungsanlagen, Art. 21b, Art. 22 und Art. 22a Rohrleitungsgesetz (RLG, SR 746.1);
- Starkstromanlagen, Art. 16d Elektrizitätsgesetz (EIG, SR 734.0);
- Forstwesen und Rodungen, Art. 5 Waldverordnung (WaV, SR 921.01) und § 16 kantonale Waldverordnung (KWaV, LS 921.11). Gesuchsunterlagen des AWEL liegen bei kommunalen Behörden zur Einsichtnahme auf (vgl. § 38 Abs. 3 WWG);
- Planaufgaben und Genehmigungsverfahren betreffend Schienen und Eisenbahnrecht, Art. 18ff. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101), Verordnung über Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE, SR 742.142.1) und Bundesgesetz über die Enteignung (EntG, SR 711).

14 Natur- und Denkmalschutz

Über Beschlüsse zu Natur- und Denkmalschutz wird in dieser Rubrik informiert (Unterschutzstellung, Verzicht auf eine Unterschutzstellung oder teilweise Entlassung aus dem Inventar; §§ 6 und 203 ff. PBG). Es wird jeweils das Beschlussdispositiv mit den relevanten Dispositivziffern publiziert.

15 Weitere Beschlüsse und Verfügungen

Weitere Beschlüsse und Verfügungen sind in der Sammelrubrik 15 zu publizieren. So sind beispielsweise die Verfügungen des Vorstehers oder der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements zur Änderung der Öffnungszeiten der Märkte / Flohmärkte, zur Einschränkung des Bierauschanks an Fussballrisikospielen oder zur Freilegung von Strassennamen- und Hausnummertafeln in dieser Rubrik zu veröffentlichen. Des Weiteren sind beispielsweise auch die Auflage des Verbundfahrplans oder die Publikation herrenloser Fahrzeuge in dieser Rubrik einzuordnen. Zudem werden die Aufhebungen von Reihengräbern (Art. 46 Abs. 2 und Art. 47

Abs. 2 Verordnung über das Bestattungswesen und die Friedhöfe, AS 818.610) als auch individuell-konkrete Anordnungen, die auf postalischem Weg nicht zustellbar sind, in dieser Rubrik publiziert.

Im Gegensatz zum Kantonalen Amtsblatt ist lediglich eine einzige Gliederungsebene vorgesehen, auf Unterrubriken wird verzichtet. In Anbetracht der im Vergleich zum Kanton kleineren Anzahl an «Mitteilungstypen» sind 15 Rubriken ausreichend. Sollte sich jedoch in Zukunft Bedarf an einer verfeinerten Gliederung der Rubriken ergeben, so wird die Stadtkanzlei ermächtigt, die Rubriken weiter zu unterteilen (Art. 2 Abs. 2). Änderungen der Hauptgliederungsebene (Kürzung oder Erweiterung der 15 Rubriken) bedürfen der Änderung der AB PubV.

Weitere Bekanntmachungen	Art. 3 Die Stadtkanzlei kann weitere Bekanntmachungen zulassen, soweit deren Publikation im Amtsblatt zweckdienlich ist.
--------------------------	--

Erläuterung:

Das elektronische Städtische Amtsblatt ist ein reines Amtsblatt zur Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen, die durch ihre Publikation eine Rechtsmittel- oder Referendumsfrist auslösen oder wo das Gesetz eine Publikation vorschreibt. Die Aufnahme weiterer Mitteilungen im elektronischen Amtsblatt kann in begründeten Fällen und in Absprache mit der Stadtkanzlei erfolgen.

Umfang	Art. 4 ¹ Die im elektronischen Amtsblatt publizierten Beschlüsse werden möglichst vollständig wiedergegeben. ² Bestandteile von amtlichen Mitteilungen, die sich zur Veröffentlichung nicht eignen, werden durch öffentliche Auflage amtlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auflage ist im Amtsblatt anzuzeigen.
--------	---

Erläuterung:

Soweit als möglich sind Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass die amtlichen Mitteilungen die jeweils relevanten Dispositivziffern des Beschlusses wiedergeben, während die Texte von Verordnungen, Reglementen oder Richtlinien als Ganzes in einem Anhang zu den amtlichen Mitteilungen zugänglich gemacht werden.

Weitere Bestandteile von amtlichen Mitteilungen, beispielsweise Pläne bei Baugesuchen, können ebenfalls als Anhang einer Mitteilung erscheinen. Falls der Kreis an interessierten Personen jedoch verhältnismässig klein ist, kann im Einzelfall auch darauf verzichtet werden. So sind beispielsweise Pläne in der Regel technischer Natur und richten sich hauptsächlich nur an direkt Betroffene oder an Fachleute und somit an einen kleinen Kreis interessierter Personen (wie beispielsweise Architektinnen und Architekten), weshalb im Einzelfall eine physische Auflage ausreichend ist.

Suche	Art. 5 ¹ Die amtlichen Mitteilungen werden mit einer Suchfunktion erschlossen, die eine Suche insbesondere nach Stichwort, Rubrik und Behörden- und Verwaltungsstelle ermöglicht. ² Die Suchfunktion steht während folgender Zeiträume ab der Veröffentlichung zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> a. drei Monate bei Mitteilungen mit Personendaten; b. drei Jahre bei Mitteilungen, die eine allgemein-verbindliche Anordnung zum Gegenstand haben; c. unbeschränkt bei Mitteilungen zur Rechtssetzung oder politischen Rechten; d. zwölf Monate bei allen anderen Mitteilungen.
-------	---

	<p>³ In begründeten Fällen kann die Suche nach einer Mitteilung auf einen Monat verkürzt werden.</p> <p>⁴ Die elektronische Gesamtausgabe des Amtsblatts ist höchstens für drei Monate online auffindbar.</p>
--	---

Erläuterung:

Absatz 1 und 2:

Amtliche Mitteilungen können während einem bestimmten Zeitraum im elektronischen Amtsblatt über die Suchfunktion aufgefunden werden. Die Suchfristen sind auf der Rubrik hinterlegt, jede Mitteilung in einer Rubrik verfügt über den gleichen Zeitraum der Auffindbarkeit. Angelehnt an Art. 11 der Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB, LS 221.415), die den Suchzeitraum für Mitteilungen der digitalen Plattform SHAB grundsätzlich auf zwölf Monate festlegt, schliesst sich, wie der Kanton Zürich, auch die Stadt Zürich an, um ein möglichst einheitliches Vorgehen zu gewährleisten. In den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen wird eine andere Frist festgelegt.

Bei der Rubrik «6 Einbürgerungen» und «10 Bauprojekte» wird die Frist auf drei Monate festgesetzt, da die Mitteilungen in dieser Rubrik Personendaten enthalten (s. Art. 10 PubV).

Mitteilungen in der Rubrik «12 Verkehrsvorschriften» erfüllen ihren Informationszweck zum Teil erst nach mehreren Jahren und sollen daher drei Jahre lang über die Suchfunktion des elektronischen Amtsblatts auffindbar sein.

Mitteilungen mit generell-abstraktem Charakter oder Mitteilungen, die politische Rechte betreffen, sollen in der Suchfunktion des Amtsblatts dauerhaft auffindbar bleiben. Erlasse werden nach ihrer Inkraftsetzung in die Amtliche Sammlung aufgenommen und sind daher unbeschränkt zugänglich. Beschlüsse des Gemeinderats und öffentliche Beschlüsse des Stadtrats sind zudem auf den Internetseiten dieser Behörden öffentlich zugänglich. Mitteilungen zu politischen Rechten (Volksinitiativen, Abstimmungen und Wahlen) sind ebenfalls auch an anderen Stellen (Abstimmungszeitung, Stimm- oder Wahlzettel, Plakate usw.) auffindbar.

Absatz 3:

In begründeten Fällen kann die Stadtkanzlei eine von der inhaltlich verantwortlichen Stelle gewünschte kürzere Suchfrist festlegen, die mindestens auf die Dauer der Rechtsmittelfrist festgelegt wird. Die Gründe sind genau zu bezeichnen und der Stadtkanzlei frühzeitig mitzuteilen.

Absatz 4:

Die Gesamtausgabe des Amtsblatts, die immer auch Mitteilungen zu Einbürgerungen und Bauprojekten mit Personendaten enthält, ist höchstens drei Monate im Internet auffindbar.

Newsletter-Service	Art. 6 Die Stadtkanzlei bietet einen Newsletter für das Amtsblatt und für die Amtliche Sammlung an.
--------------------	---

Erläuterung:

Die Newsletter-Funktion ist eine erweiterte Dienstleistung für die Nutzenden des Amtsblatts und der Amtlichen Sammlung. Sie soll den Nutzenden ermöglichen, laufend über die neusten Publikationen informiert zu werden. Interessierte können sich auf der Internetseite der Stadt registrieren und erhalten danach den Newsletter automatisch zugestellt.

Einsichtnahme	Art. 7 Die Einsichtnahme in die rechtsverbindlichen amtlichen Publikationsorgane wird durch die Stadtkanzlei sichergestellt.
---------------	--

Erläuterung:

In Ausführung von Art. 11 Abs. 2 PubV kann bei der Stadtkanzlei Einsicht in Amtsblatt-Gesamtausgaben oder Gesetzestexte der Amtlichen Sammlung verlangt werden, falls der Zugang nicht in anderer Weise möglich ist. Die Stadtkanzlei kann die Möglichkeit zur Einsichtnahme z. B. auf die Bürozeiten beschränken. Fragen inhaltlicher Art werden der zuständigen Stelle weitergeleitet.

Für die Gewährleistung des Zugangs zu archivierten Ausgaben der amtlichen Publikationsorgane ist das Stadtarchiv besorgt.

Anzumerken ist, dass die Stadtkanzlei für die Herausgabe einer gedruckten Fassung der Amtlichen Sammlung (Loseblattsammlung) oder Teildrucken besorgt ist, solange noch Bedarf besteht.

Exkurs elektronische Einsichtnahme, Erlasse:

Gemäss Art. 4 Abs. 1 sind Beschlüsse und Erlasse im vollständigen Wortlaut wiederzugeben. Das bedeutet, dass bei Beschlüssen das Dispositiv bzw. die relevanten Dispositivziffern publiziert werden müssen. Bei Erlassen dagegen ist der gesamte Text als Anhang zur Mitteilung ebenfalls zu veröffentlichen. Da die Erlassertexte somit elektronisch zur Verfügung stehen, entfällt die Pflicht zur Auflage der gedruckten Erlasse in den zuständigen Stellen, die Büros müssen somit auch nicht mehr durchgehend besetzt sein während der Rechtsmittelfrist. Die Einsichtnahme in die gedruckten Erlasse wird durch die Stadtkanzlei sichergestellt. Eine öffentliche Auflage in den entsprechenden Büros ist hingegen bei Einwendungsverfahren weiterhin notwendig.

Gedruckte Publikation	Art. 8 ¹ Bei Veröffentlichung im gedruckten Amtsblatt kann sich die Mitteilung auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken. ² Es wird auf die elektronische Bezugs- und Einsichtsstelle hingewiesen.
-----------------------	--

Erläuterung:

Obwohl die amtlichen Mitteilungen rechtsverbindlich in elektronischer Form veröffentlicht werden, wird weiterhin an einer gedruckten Fassung festgehalten, um auch den nicht internetaffinen Teil der Bevölkerung bedienen zu können. Während die elektronische Fassung aufgrund ihrer rechtsverbindlichen Wirkung vollständig sein muss, kann im gedruckten Amtsblatt grundsätzlich auch eine gekürzte Fassung publiziert werden. Die gedruckte Veröffentlichung muss mindestens jedoch über die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung (Rechtsmittel) verfügen. Zudem ist auf die Bezugs- und Einsichtsquelle der entsprechenden elektronischen Mitteilung hinzuweisen. Dieser Hinweis wird gemäss Abs. 2 jeweils zu Beginn des amtlichen Teils im gedruckten Amtsblatt *einmal* deutlich erkennbar publiziert. Deshalb müssen die einzelnen Mitteilungen diese Hinweise nicht nochmals enthalten. Eine Einsichtnahme und Herausgabe der vollständigen, auf Wunsch auch ausgedruckten Version der amtlichen Mitteilung, kann bei der Stadtkanzlei verlangt werden (s. Art. 7). Bei archivierten Ausgaben gelten die Bestimmungen des Stadtarchivs.

Inkrafttreten	Art. 9 Die Ausführungsbestimmungen treten zusammen mit der Publikationsverordnung (PubV, AS 170.520 vom 10. Februar 2016) per 1. Januar 2018 in Kraft.
---------------	--

Erläuterung:

Die Ausführungsbestimmungen werden zusammen mit der Publikationsverordnung per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

4. KMU-Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Da die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zur Publikationsverordnung in die Amtliche Sammlung Eingang finden, kommt der Leitfaden für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts vom 21. November 2012 zur Anwendung (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Leitfadens). Gemäss Art. 3.1 des Leitfadens soll die RFA die voraussichtliche Belastung für die KMU bei neuen Erlassen so gering wie möglich halten. Da sich die Ausführungsbestimmungen an der städtischen Publikationsverordnung und sich diese wiederum am kantonalen Publikationsgesetz anlehnen, ist eine allgemeine Betrachtung der Folgen und der Verhältnismässigkeit sowie der Vorteile nicht mehr notwendig. Die Auswirkungen wurden bereits auf übergeordneter Ebene im Rahmen der Revision der Publikationsverordnung des Publikationsgesetzes (s. Antrag des Regierungsrats vom 22. Oktober 2014 [Vorlage 5134], Punkt 5.3) und im Rahmen der Publikationsverordnung ausführlich beurteilt. Zudem gewährleistet die elektronische Publikation der amtlichen Mitteilungen einen erleichterten Zugang für die interessierten Kreise, und die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln Einzelheiten rund um die elektronische und gedruckte Publikation der amtlichen Mitteilungen und der Amtlichen Sammlung.

Auf den Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Es werden Ausführungsbestimmungen zur Publikationsverordnung (AB PubV) gemäss Beilage (Entwurf Stadtkanzlei vom 30. August 2017) erlassen.
2. Die Publikationsverordnung (PubV) vom 10. Februar 2016 und die Ausführungsbestimmungen zur Publikationsverordnung (AB PubV) gemäss Beilage werden auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.
3. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, die Ausführungsbestimmungen sowie die Inkraftsetzung der Publikationsverordnung und der Ausführungsbestimmungen im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
4. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Zentrale Dienste).

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti